

Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 19

Salzgitter, den 11. September 2008

35. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
88 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 155 für Salzgitter-Lebenstedt „Klinikum Salzgitter“	137	90 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH; Geänderte Abrechnungstermine für Erdgas und Strom	141
89 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 124, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Westl. J.F.-Kennedy-Straße“	139	91 Öffentliche Zustellungen	141

Amtliche Bekanntmachungen

88

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 155 für Salzgitter-Lebenstedt „Klinikum Salzgitter“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 25.06.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der von seinem Geltungsbereich überdeckte rechtsverbindliche Teil des Bebauungsplans Leb 102 für Salzgitter-Lebenstedt „Freizeitsport- und Erholungszentrum Salzgittersee“ wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

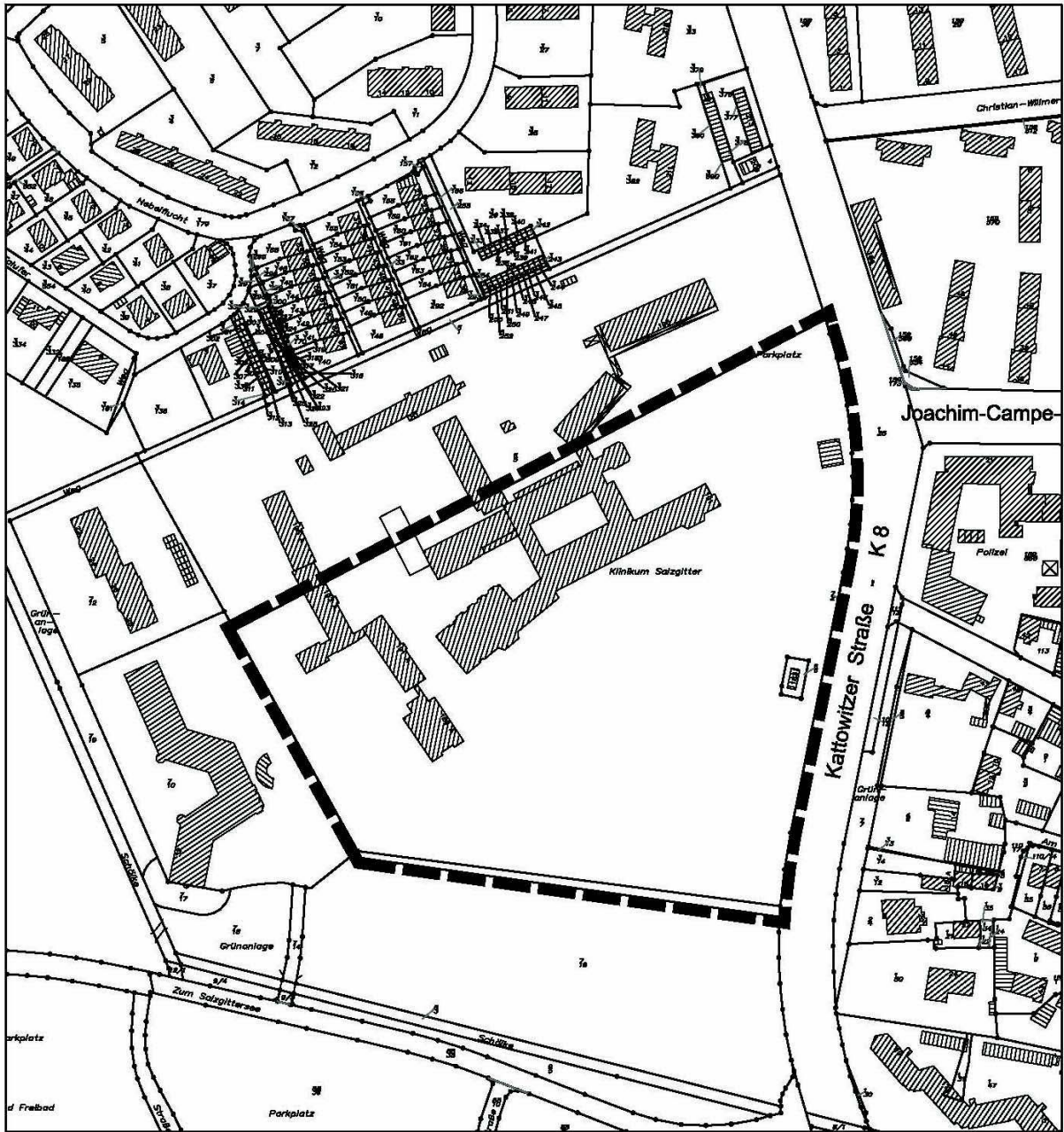
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 20.08.2008

Stadt Salzgitter
in Vertretung
gez. Dworog
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 155 für SZ-Lebenstedt "Klinikum"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
Leb 155
für Salzgitter-Lebenstedt
"Klinikum"

89**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Leb 124, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt
„Westl. J.F.-Kennedy-Straße“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 25.06.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der von seinem Geltungsbereich überdeckte rechtsverbindliche Teil des Bebauungsplans Leb 124 für Salzgitter-Lebenstedt „Westl. J.F.-Kennedy-Str.“ wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Ver-

letzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

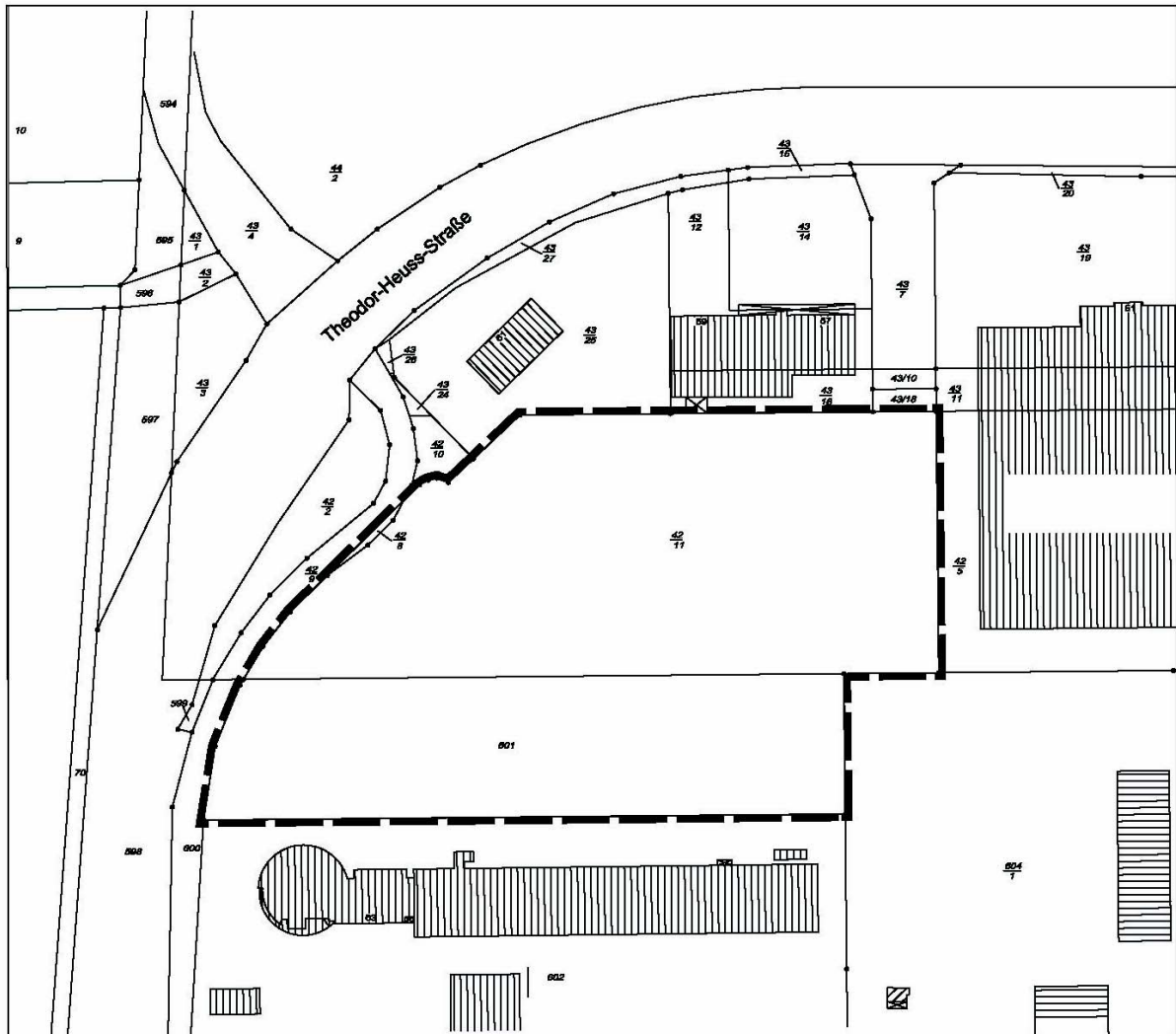
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 19.08.2008

Stadt Salzgitter
gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Leb 124, 1. Änderung
für SZ-Lebenstedt "Westl. J.-F.-Kennedy-Str."



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
Leb 124, 1. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt
"Westl.-J.-F.-Kennedy-Str."

90

**Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH;
Geänderte Abrechnungstermine für Erdgas und Strom**

Die WEVG Salzgitter GmbH führt die rollierende Jahresverbrauchsabrechnung für ihre Erdgas- und Stromprodukte ein. Künftig gibt es verschiedene Abrechnungstermine im WEVG-Netzgebiet.

Abrechnungstermine für Strom und Erdgas:

30. September eines jeden Jahres (erstmals zum 30.09.2008):

Salzgitter-Bad, -Lebenstedt, -Lichtenberg, -Salder

31. Dezember eines jeden Jahres (erstmals zum 31.12.2008):

Alle übrigen Stadtteile in Salzgitter, sowie der Erdgasverbrauch der Gemeinden Steinlah, Haverlah und Alt Wallmoden

Abrechnungstermin für Wasser:

Die Jahresverbrauchsabrechnung für Trinkwasser, sowie der Gebührenbescheid für Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt für alle WEVG-Kunden wie bisher zum 31.12. eines jeden Jahres.

Abrechnungstermin für Wärme:

Für WEVG-Wärmekunden bleibt der Abrechnungszyklus mit dem 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres gleich.

Diese Informationen erhalten Sie in den WEVG-Kundenzentren sowie an unserem Servicetelefon 05341/408-111. Sie können ebenfalls im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 22. August 2008

WEVG Salzgitter GmbH

91

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Khutsishvili, Giga 32.4/6808588	Franz-Mehring-Platz 3 10243 Berlin	Straßenverkehrsgesetz	09.06.2008
Van der Hulst, Johannes 32.4/6817539	Rooseveltlaan 25 A NL-2215NW Voorhout	Straßenverkehrsgesetz	11.08.2008
Laan, Hendricus 32.4/6818091	Tjonger 42 NL-9204AT Drachten	Straßenverkehrsgesetz	12.08.2008
Hummelink, Marco 32.4/6817602	Veelerveensterweg 59 NL-9566PH Veelerveen	Straßenverkehrsgesetz	13.08.2008
Malartic, Henri 32.4/6816737	3 Allee La Valliere F-78420 Carrieres sur Seine	Straßenverkehrsgesetz	18.08.2008
Honingh-Beglinger, J.-C. 32.4/6818370	Bloemersweide 5 NL-7081GC Gendringen	Straßenverkehrsgesetz	21.08.2008
Fastnacht, Christine 32.4/3802957	Am Flachen Meer 13 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	27.08.2008
Straatsma, Hans Hp 32.4/6817121	Badhuislaan 4 NL-1402ST Bussum	Straßenverkehrsgesetz	28.08.2008
De Ruiten, Jan 32.4/6818338	Meyboomstraat 38 NL-7981DD Diever	Straßenverkehrsgesetz	28.08.2008

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **02.10.2008** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter